

Das neue Datenschutzgesetz in der Schweiz (DSG)

Autorin:
Regina Mühlich

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 | Allgemeines..... | 2 |
| 2 | Was ist neu? | 2 |
| | 2.1 Informationspflichten | 2 |
| | 2.2 Datenschutzerklärung wird Pflicht | 3 |
| 3 | Betroffenenrechte..... | 3 |
| | 3.1 Erweiterte Auskunftspflicht | 3 |
| | 3.2 Datenportabilität | 3 |
| | 3.3 Profiling..... | 4 |
| 4 | Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten..... | 4 |
| 5 | Auftragsverarbeiter..... | 4 |
| 6 | Datenschutz-Folgenabschätzung..... | 4 |
| 7 | Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen..... | 5 |
| 8 | Datenschutzbeauftragter | 5 |
| 9 | Meldung von Datenschutzverletzungen | 6 |
| 10 | Pflicht für Datenbearbeiter mit Sitz im Ausland | 6 |
| 11 | Bußes..... | 6 |
| 12 | Anwendungsbereich DSGVO..... | 6 |
| | 12.1 In der Schweiz anwendbar? | 6 |
| | 12.2 Gilt für Schweizer Webseiten die DSGVO?..... | 8 |
| 13 | Empfehlungen | 8 |
| 13 | Links..... | 9 |
| 14 | Autorin..... | 9 |

1 Allgemeines

Die Schweiz ist kein EU-Land insofern findet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) keine direkte Anwendung. Allerdings sind viele Schweizer Unternehmen von der DSGVO betroffen, da sie Dienstleistungen und Produkte in der Europäischen Union anbieten. Der Schweizer Gesetzgeber hat sich, wie viele andere Länder auch, an der DSGVO orientiert und das Datenschutzgesetz (DSG) revidiert und modernisiert. Das Parlament hat das totalrevidierte Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) am 25. September 2020 angenommen – es soll Mitte 2022 in Kraft treten, ohne Übergangsfrist. Die Organisationen sollten daher schon jetzt mit der Umsetzung beginnen.

Im Folgenden ein Überblick sowie Handlungsempfehlungen.

Vorab

Beim DSG handelt es sich nicht, wie bei der DSGVO, um ein Verbotsgesetz mit Erlaubnistatbestand. Im Schweizer Datenschutzrecht gilt weiterhin eine **Erlaubnis zur Datenverarbeitung unter dem Vorbehalt des Verbots**. Eine Rechtmäßigkeit auf Verarbeitung (Rechtfertigung) ist nur dann erforderlich, wenn die Datenverarbeitung als rechtswidrig angesehen wird. Eine Datenverarbeitung ist folglich grundsätzlich zulässig, sofern die Grundprinzipien eingehalten werden.

Für **juristische Personen** gibt es keinen Schutz mehr. Das bisherige schweizerische DSG kannte diesen Schutz. Begründet wird die Streichung damit, dass Firmen durch verschiedene andere Gesetze bereits genügend geschützt sind.

Die **Grundsätze** für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) und die Bearbeitungsgrundsätze (Art. 6 revDSG) sind in etwa identisch: Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbezogen.

2 Was ist neu?

Das DSG ist, wie auch die DSGVO, technikneutral gestaltet und formuliert oft allgemeine Anforderungen.

Das revidierte Datenschutzrecht (revDSG) hat vier zentrale vier Aspekte:

- Erhöhung der Transparenz (Information über Datenbearbeitungen) und Stärkung der Rechte der betroffenen Personen;
- Förderung der Prävention und der Eigenverantwortung der Datenbearbeiter;
- Stärkung der Datenschutzaufsicht (durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB);
- Ausbau der Strafbestimmungen.

2.1 Informationspflichten

Betroffenen Personen muss bei der Beschaffung von Personendaten (iSd DSGVO personenbezogene Daten) mindestens mitgeteilt werden:

- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Bearbeitungszweck (iSd DSGVO Verarbeitungszweck),

- allfällige Empfänger (oder Kategorien), denen Personendaten bekannt gegeben werden sowie
- bei Bekanntgabe ins Ausland zusätzlich auch der Staat oder das internationale Organ und
- gegebenenfalls die Garantien zum Schutz der Personendaten.

2.2 Datenschutzerklärung wird Pflicht

Die **Informationspflicht** wurde folglich ausgebaut. Diese ist zu vergleichen mit der Deklarationspflicht bei Lebensmitteln. Sie bedeutet, dass Unternehmen eine Datenschutzerklärung haben müssen, aufgrund welcher sie gewisse Pflichtinformationen über die von ihnen durchgeführten Datenbeschaffungen den betroffenen Personen zugänglich machen müssen. Dies wird normalerweise auf der eigenen Website mit Links auf Formularen oder in Verträgen geschehen. Falls ein Unternehmen einen Datenschutzberater oder einen Vertreter bestellt hat, sind auch hierzu Hinweise erforderlich. Es sind somit gewisse Anpassungen an den bestehenden Datenschutzerklärungen nötig, aber komplizierter werden sie nicht.

3 Betroffenenrechte

3.1 Erweiterte Auskunftspflicht

Das Auskunftsrecht gilt bereits unter dem „alten“ DSG. Dieses wird jedoch erweitert. Die betroffene Person hat zukünftig Anspruch auf jede Information, welche für sie erforderlich ist, um ihre Rechte nach dem revDSG geltend zu machen wie z.B. den Bearbeitungszweck, die Aufbewahrungsdauer sowie die Herkunft der Personendaten (Artt. 19, 25 revDSG). Die Auskunft ist daher nicht auf die abschliessend definierten Mindestinformationen beschränkt.

3.2 Datenportabilität

Das Recht auf **Datenherausgabe/-übertragung** wird neu eingeführt. Mit dem Recht auf Datenherausgabe und Datenübertragung (Datenportabilität) kann die betroffene Person kostenlos vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten bzw. deren Übertragung an einen anderen Verantwortlichen in maschinenlesbarer Form verlangen.

Die Rechte auf Einstellung der Verarbeitung, Datensperre und Löschung sind weiterhin nur über die Geltendmachung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts möglich. Die DSGVO geht hier weiter: diese Rechte können vom Betroffenen jederzeit geltend gemacht werden.

Besonders schützenswerte Daten sind (Art. 5c revDSG):

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
- Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie
- genetische Daten,
- biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
- Daten über Maßnahmen der sozialen Hilfe.

Hier erfolgt eine Erweiterung im Vergleich zum Art. 3c DSG Schweiz 1992:

Die schweizerischen Gesetze verlangen nur einen entsprechenden Umgang. Durch den Verarbeitungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit kann die Verarbeitung untersagt werden. Beispielsweise sind Gesundheitsdaten für den Abschluss einer Krankenversicherung wichtig,

jedoch nicht für eine Hausrats- oder Autoversicherung. Die Aufzählung von besonders schützenswerten Daten weicht von der DSGVO ab.

3.3 Profiling

Das bestehende DSG kannte nur den Begriff der Persönlichkeitsprofile. Das heißt, wenn eine Person aufgrund verschiedener Merkmale eindeutig identifiziert werden konnte.

Das Profiling, also die automatisierte Analyse und Beurteilung, wurde im revDSG aufgenommen, wobei zwischen Profiling und Profiling mit hohem Risiko unterschieden wird (Art. 5 DSG). Eine Informationspflicht besteht nur bei Profiling mit hohem Risiko.

Diese Unterscheidung macht die DSGVO nicht. Jedoch wird eine Einwilligung verlangt.

Sämtliche Analyseverfahren müssen hier überprüft und angepasst, oder sollten zumindest deklariert werden, um der Informationspflicht zu genügen.

4 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Wie die DSGVO sieht zukünftig das revDSG ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsregisters (Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten) mit inhaltlichen Mindestanforderungen (Art. 12 DSG) vor. Bisher galt nur die Pflicht eines Registers der Datensammlungen. Jetzt wird ein Bearbeitungsregister gefordert. Die inhaltlichen Mindestanforderungen sind in etwa identisch mit der DSGVO.

5 Auftragsverarbeiter

Das revDSG sieht die Pflicht vor, dass der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter eine **vertragliche Vereinbarung** abschließen. Der Fokus liegt auf den technisch-organisatorischen Maßnahmen. Das Auftragsbearbeitungsverhältnis (z.B. IT-Dienstleister, SaaS, Cloud) kann durch Vertrag oder Gesetz begründet werden. Der Auftragsbearbeiter hat die Daten gleich zu bearbeiten wie der Verantwortliche. Der Verantwortliche hat sich dabei zu vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten. Die Übertragung an einen Unterauftragnehmer bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verantwortlichen. Zwischen den Beteiligten ist eine Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung abzuschließen.

Grundsätzlich können Schweizer Unternehmen auch auf Basis einer EU-AV-Vereinbarung nutzen.

6 Datenschutz-Folgenabschätzung

Das DSG übernimmt die DSGVO-Regelung der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 30 DSGVO). Die Pflicht der Durchführung gilt vor allem bei hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann und sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht zur Konsultation des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖP) als Datenschutzaufsichtsbehörde vor.

Die Definition der besonders schützenswerten Personendaten wurde gegenüber dem geltenden DSG erweitert und umfasst künftig auch Daten über die Ethnie, genetische Daten sowie biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.

Wenn eine beabsichtigte Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, müssen gemäss Art. 22 revDSG Unternehmen vorgängig eine DSFA erstellen. Das hohe Risiko ergibt sich – insbesondere bei Verwendung neuer Technologien – aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Insbesondere liegt ein hohes Risiko dann vor, wenn ein Profiling mit hohem Risiko oder umfangreiche Bearbeitungen besonders schützenswerter Personendaten geplant sind. Ist aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung erkennbar, dass die geplante Bearbeitung trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen zur Folge hätte, muss dieser nach Art. 23 revDSG vorgängig die Stellungnahme des EDÖB einholen. Hat der EDÖB Einwände gegen die Folgenabschätzung selber, wird er dem Verantwortlichen entsprechende Präzisierungen oder Ergänzungen nahelegen. Auf die Konsultation des EDÖB kann verzichtet werden, wenn ein Datenschutzbeauftragter beim Verantwortlichen benannt ist und dieser konsultiert wurde.

7 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Art. 7 Abs. 2 revDSG regelt technische und organisatorische Massnahmen, um das Risiko von Datenschutzverletzungen zu minimieren (Privacy by Design). Im Absatz 3 werden datenschutzfreundliche Voreinstellungen verlangt (Privacy by Default). Das heisst beispielsweise, dass Checkboxen für Zusatzleistungen, wie Newsletter-Abos explizit angewählt werden müssen. In der bisherigen Praxis von Unternehmen wurden Zusatzleistungen gerne versteckt, in der Hoffnung, dass diese bei der Auswahl übersehen werden. Mit dem revDSG ist dies ein klarer Verstoß gegen Artikel 7 und wohl sanktionierbar.

8 Datenschutzbeauftragter

Das DSG kennt keine Pflicht einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, freiwillig jedoch möglich. Allerdings benötigen Unternehmen eine angemessene Struktur und die notwendigen Kompetenzen für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten, falls eine solche nicht bereits besteht. Ein Datenschutzbeauftragter ist daher empfehlenswert.

Private Unternehmen können nach Art. 10 revDSG einen Datenschutzberater ernennen. Dieser kann, muss aber nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Unternehmen stehen und kann auch extern ernannt werden. In beiden Fällen sollte die Datenschutzberatung getrennt von übrigen Aufgaben des Unternehmens wahrgenommen werden. Auch empfiehlt es sich, die Geschäfte der Datenschutzberatung nicht mit jenen der übrigen Rechtsberatung und -vertretung zu vermischen. Im Gegensatz zur DSGVO ist die Ernennung von Beratern und Beraterinnen also stets fakultativ – nur Bundesorgane sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Die Datenschutzbeauftragten sind nicht nur eine innerbetriebliche Anlaufstelle, sondern auch Bindeglied zum behördlichen Datenschutz und erste Ansprechpersonen für den EDÖB. Zu ihren Aufgaben gehören nebst der allgemeinen Beratung und Schulung des Unternehmens in Fragen des Datenschutzes die Mitwirkung beim Erlass und der Anwendung von Nutzungsbedingungen und Datenschutzvorschriften. Ist der Datenschutzberater fachlich unabhängig und weisungsfrei, und werden dort keine Aufgaben wahrgenommen, die mit der Funktion unvereinbar sind, kann ein Unternehmen nach Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auch bei fortbestehend

hohem Risiko einzig auf diese Beratung abstellen, ohne darüber hinaus den EDÖB konsultieren zu müssen.

9 Meldung von Datenschutzverletzungen

Bei einer Verletzung des Datenschutzes muss der/die Verantwortliche dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) so schnell als möglich melden, wenn große Risiken für die betroffenen Personen bestehen. Die Meldepflicht umfasst mindestens die Art der Verletzung und die getroffenen Maßnahmen.

Die Meldepflicht ist in Artikel 24 neu geregelt, ähnlich der DSGVO. Das heißt, dass entsprechende Notfallpläne und Kommunikations- und Informationskonzepte erstellt werden müssen.

10 Pflicht für Datenbearbeiter mit Sitz im Ausland

Nach Artikel 14 müssen Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Vertretung in der Schweiz ernennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es werden Leistungen angeboten oder Daten zu Personen gesammelt.
- Es handelt sich um eine umfangreiche und regelmäßige Bearbeitung.
- Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die betroffene Person mit sich.

Nach Artikel 15 sind für diese Vertretung drei Pflichten definiert:

- das Führen des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeit;
- die Auskunft über Inhalte dieses Verzeichnisses gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) – auf Anfrage;
- die Auskunft gegenüber einer betroffenen Person, wie sie ihre Rechte ausüben kann – ebenfalls auf Anfrage.

11 Bußen

Ein Verstoß gegen das revDSG kann zu einem Strafverfahren führen und mit Bußen bis 250 000 CHF für verantwortliche Personen, Verjährungsfrist 5 Jahre (Artt. 60 – 66 revDSG) sanktioniert werden. Die Bußen wurden deutlich erhöht und eine Verjährungsfrist definiert. Bisher galt die Strafbestimmung nur bei Vorsätzlichkeit.

Das Strafverfahren richtet sich grundsätzlich **immer gegen eine natürliche Person**, d.h. es würde gegen die im Unternehmen verantwortlichen Personen, z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Datenschutzberater, Vertreter, geführt und nicht direkt gegen das Unternehmen.

Die Schweiz bestraft verantwortliche Personen, im Gegensatz dazu gelten die Bußenbestimmungen der EU für verantwortliche Unternehmen (zumindest nach hM).

12 Anwendungsbereich DSGVO

12.1 In der Schweiz anwendbar?

Gegenüber der Richtlinie 95/46/EG wurde durch die DSGVO der Anwendungsbereich erweitert. Er umfasst nun das Kriterium der Zielgruppe (extraterritoriale Anwendung), dem Marktortprinzip

gemäß Artikel 3 DSGVO. Das Marktortprinzip schließt unter bestimmten Bedingungen auch Unternehmen, die nicht in der Europäischen Union (EU) niedergelassen sind, in den Anwendungsbereich der DSGVO ein.¹

Die Anwendung der DSGVO hängt von zwei Kriterien ab:

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.*
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht*
 - a. betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;*
 - b. das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.*
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.*

Die Anwendung der DSGVO hängt daraus abgeleitet von den beiden folgenden Kriterien ab:

1. dem Kriterium der Niederlassung (= Ort der Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiters; Art. 3 Abs. 1): Der Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter hat seine Niederlassung in der Europäischen Union. In diesem Fall findet die Verordnung automatisch Anwendung, unabhängig davon, ob die Bearbeitung in der Union stattfindet oder nicht.
2. dem Kriterium des Zielmarktes (= Wohnort der von Datenbearbeitung betroffenen Person: Die Niederlassung des Verantwortlichen befindet sich außerhalb der EU. Die Bearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft die Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Person, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt. Bei Letzterem bezieht sich der europäische Gesetzgeber vor allem auf die Beobachtung des Verhaltens von Internetnutzer. In der Praxis findet die DSGVO wohl dann Anwendung, wenn eine sich in einem Mitgliedstaat der EU aufhaltende Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes, direkt von einer Datenbearbeitung betroffen ist.

Für die Beurteilung, ob die DSGVO zur Anwendung kommt oder nicht, ist stets der Einzelfall und insbesondere die Absicht des Verantwortlichen zu berücksichtigen, ob Personen im Gebiet der EU Waren oder Dienstleistungen angeboten werden und/oder ihr Verhalten beobachtet wird.

Schweizer Unternehmer müssen die DSGVO erfüllen, wenn sie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen, die sie betroffenen Personen in der EU anbieten oder das Verhalten von betroffenen Personen beobachten.

¹ https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_7_marktortprinzip.pdf

Dabei muss ein Angebot nicht zwangsläufig aktiv ausgesprochen werden und es muss auch „kein Geld fließen“. Ein einfaches passives Bereithalten eines Angebotes auf einer Internetpräsenz ist ausreichend, um in den Anwendungsbereich der DSGVO zu sein.

12.2 Gilt für Schweizer Webseiten die DSGVO?

Nein, nicht grundsätzlich und auch nicht automatisch. Es ist nicht ausreichend, dass über die Webseite Waren und Dienstleistungen in der EU aufgerufen werden können. Ausschlaggebend ist, ob das Schweizer Unternehmen „offensichtlich beabsichtigt“, Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anzubieten und EU-Bürger „direkt anspricht“. Dies ist z.B. der Fall, bei Verwendung der Sprache oder der Währung Euro.

Erwägungsgrund 23 der DSGVO:

1. Um festzustellen, ob dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte festgestellt werden, ob der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter offensichtlich beabsichtigt, betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union Dienstleistungen anzubieten.
2. Während die bloße Zugänglichkeit der Website des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder eines Vermittlers in der Union, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden, darauf hindeuten, dass der Verantwortliche beabsichtigt, den Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.

13 Empfehlungen

Bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG ist Unternehmen zu empfehlen, dass sie zunächst eine Bestandsaufnahme ihrer Datenbearbeitungen durchführen, um anschliessend im Rahmen einer Gap-Analyse den datenschutzrechtlichen Handlungsbedarf festzustellen.

Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, auch wenn bereits DSGVO-Maßnahmen im Unternehmen umgesetzt wurden, da gewisse Unterschiede beim revDSG zu berücksichtigen sind:

- Sind die Betroffene ausreichend informiert?
- Gibt es Prozesse, um Betroffenenanfragen nachkommen zu können?
- Gibt es Prozesse um auf Datenschutzvorfälle rechtzeitig reagieren können und ist ein Meldeprozess implementiert?
- Erstellung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten und Sicherstellung der Pflege und regelmäßigen Überprüfung
- Prüfung der Auftragsverarbeiter und Abschluss von AVV

Die Umsetzung des revDSG ist nicht unbedingt aufwendig, verlangt aber Planung. Schon aus Gründen der Budgetierung und des Reportings ist eine konkrete Planung erforderlich, auch damit auf Änderungen und Verzögerungen richtig reagiert werden kann. Wir unterstützen mit

praxiserprobten Anleitungen, Checklisten und Vorlagen unterstützen, die Aufwand, Zeitbedarf und Kosten reduzieren wenden Sie sich gerne an uns.

Bis zum Mitte 2022 bleibt für die Organisation nicht mehr viel Zeit, eine Übergangsfrist ist nicht geplant. Es sollte daher zeitnah mit der Prozessplanung begonnen werden – und der Datenschutzbeauftragte eingebunden werden.

13 Links

Die DSGVO in der Schweiz (EDÖB)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/datenschutz/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html>

Übermittlung ins Ausland (EDÖB)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html>

Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (EDÖB)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/revisionen-des-bundesgesetzes-ueber-den-datenschutz--dsg-.html>

Revision des Datenschutzgesetzes – erste Schritte

<https://www.adorgasolutions.de/revision-des-schweizer-datenschutzgesetzes-erste-schritte/>

<https://www.bvdnet.de/schweiz-datenschutzgesetz-in-revision/>

14 Autorin



Regina Mühlich ist Geschäftsführerin der Managementberatung AdOrga Solutions GmbH. Sie ist Expertin für Datenschutz, Sachverständige für EDV und Datenschutz, Informationssicherheitsbeauftragte (ISO/IEC 27001 (ISMS), CSR-/ Nachhaltigkeitsbeauftragte (zert.) sowie Auditorin für Datenschutz und Qualitätsmanagement (zert.) und Compliance Officer (zert.). Als Compliance Officer und externe Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt sie und ihr

Team nationale und internationale Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen. Sie ist Mitglied des Regionalausschusses der IHK München und Oberbayern sowie Vorstandsmitglied des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Für weitere Informationen

AdOrga Solutions GmbH
E-Mail: consulting@AdOrgaSolutions.de
www.AdOrgaSolutions.de

*

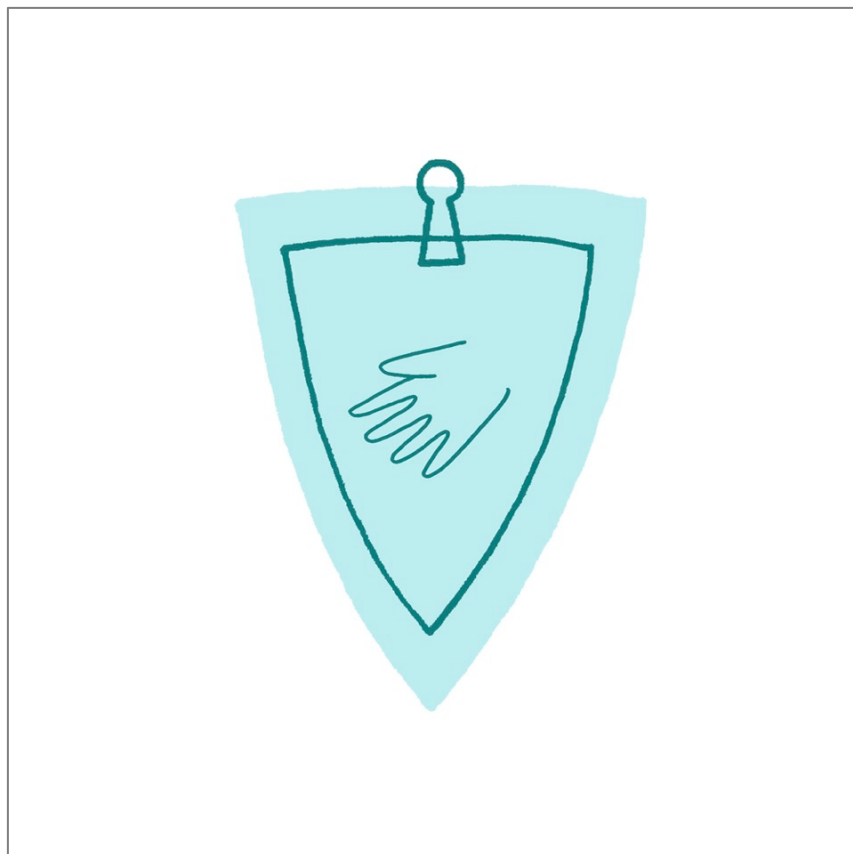
Hinweis: Der Übersichtlichkeit wegen wurden nur männliche Formen verwendet.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum. Jede Verwertung, auch auszugsweise, außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Autorin unzulässig und strafbar.

Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Verarbeitung und Verwendung für Vorträge.

Dieses Dokument ist auf dem Stand des ersten Tages der Veröffentlichung und kann von der Autorin jederzeit geändert werden.

Die Informationen in diesem Dokument sind ohne jegliche Garantie, ausdrücklich oder implizit, einschließlich ohne Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck.



(Bildquelle: © AdOrga Solutions GmbH)

© Copyright 2021 Regina Mühlich | AdOrga Solutions GmbH | E-Mail: consulting@adogasolutions.de